

Kreisblatt



für den

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

erschient wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 94.

Mittwoch, den 15. August 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Verordnung

der die Müller im Kreise Westerburg über das Vermahlen von Brotgetreide und die Abgabe von Mehl.

Gemäß §§ 17 g, 48, 49, 55, 57, 58, 60 b u. c, 63, 68, 69, 70, 79, der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus dem Jahre 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507 ff.) für die Mühlen im Kreise Westerburg folgendes bestimmt:

1. Es dürfen nur solche Mühlen im Kreise Brotgetreide ausmahlen, die in der Lage sind, Roggenmehl und Weizenmehl mit mindestens 94% Ausmahlung herzustellen, soweit sie vom Kreisaußschuß zugelassen sind.

2. Die nach § 1 zugelassenen leistungsfähigen Mühlen müssen ihnen vom Kreise oder nach § 5 von Selbstverforgern unter Beachtung der Vorschriften über Mahlkarten in § 5 zugewiesene Getreide verarbeiten, verwahren und pfleglich behandeln und sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschl. allen Mehls verpflichtet. Die Herstellung von sogenanntem beschlagfreiem Mehl ist verboten.

3. Die Vereinbarung eines Mallohns in der Art, daß als Lohn für das Mahlen statt eines Geldbetrags die Hingabe eines bestimmten Betrags des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus resultierenden Mählereierzeugnisse festgesetzt wird, ist verboten.

4. Sämtliches Brotgetreide, sowohl Roggen als Weizen wie auch die zur Ernährung geeignete Mengfrucht beider Getreidearten, muß mindestens 94 vom Hundert als erstklassiges Feinschrot gemahlen, daß es durch ein Blatt Schweizer Seidengaze Griesnummer 30 restlos durchfällt.

Die Herstellung des Weizenmehls erfolgt ohne Zusatz von Roggen.

5. Der Müller darf von Selbstverforgern zum Ausmahlen nur Brotgetreide nur dann ausmahlen.

1) wenn der Selbstverforger bereits bisher zu seinen Mahlkunden gehörte oder die schriftliche Genehmigung des Kreisaußschusses vorzeigt, daß er von jetzt ab zu den Mahlkunden des Müllers gehört,

2) wenn der Selbstverforger gleichzeitig mit dem Brotgetreide eine vorschriftsmäßige Mahlkarte (Muster untenstehend) seiner Ortspolizeibehörde übergibt, die aus Abschnitt I und II besteht, ordnungsmäßig ausgefertigt ist und nach dem Datum erkennen läßt, daß sie zu der angelieferten Getreidemenge gehört, auch daß das Getreide höchstens den zweimonatlichen Anspruch des Selbstverforgers darstellt,

3) wenn jeder Sack Brotgetreide mit dem vorgeschriebenen ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängenzettel versehen ist,

4) wenn das übergebene Brotgetreide aus höchstens 20% Weizen besteht oder für eine Mehrverwendung von Weizen eine besondere Genehmigung des Kreisaußschusses von dem Selbstverforger vorgezeigt wird,

5) wenn der Inhalt jedes Sackes an Art und Gewicht des Getreides genau mit den Angaben seines Anhängenzettels und die Gesamtmenge ebenso mit den Angaben der Mahlkarte genau übereinstimmt.

Teillieferungen aus der nach der Mahlkarte zugelassenen Getreidemenge sind unzulässig und vom Müller unter allen Umständen zu vermeiden. Mehrlieferungen sind sofort zurückzugeben. Läßt der Müller das Getreide in der Wohnung des Selbstverforgers abgeben, so ist er dafür verantwortlich, daß sein Fuhrwerkspersonal von der Erfüllung vorstehender Bedingungen überzeugt. Der

Müller bzw. sein Stellvertreter hat sich sofort oder wenn sein Fuhrwerk das Getreide abgeholt hat mindestens innerhalb 12 Stunden nach Eingang des Getreides in die Mühle persönlich davon zu überzeugen, daß nur die auf der Mahlkarte angegebene Art und Menge an Brotgetreide in der Mühle verbleibt. Sofort nach Annahme des Getreides hat der Müller auf beiden Abschnitten der Mahlkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sackinhalt zu bescheinigen und sofort nach erfolgter Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie und Abfall, Grütze, Graupen usw. einzutragen. Alle Mählerezeugnisse einschl. Kleie und alle Abfälle sind restlos an den Selbstverforger zurückzuliefern. Diese Rücklieferung hat in einer Menge ohne Teillieferungen und nach Anbringung des vorgeschriebenen und ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängenzettels (Muster untenstehend) an allen Säcken unter Beifügung des Abschnittes II der Mahlkarte zu erfolgen. Das Zurückhalten des Abschnittes II ist verboten, ebenso das mehrmalige Ausmahlen auf dieselbe Mahlkarte. Abschnitt I hat der Müller zu verwahren als Belag für die Eintragung der Mählerezeugnisse in das Mahlbuch (§ 6). Am Schlusse jedes Monats sind alle Abschnitte I mit einer Durchschrift des Mahlbuchs dem Kreisaußschuß einzureichen.

Die eigenen Bestände des Müllers aus seiner Landwirtschaft dürfen sich nicht in der Mühle befinden. Die für ihn als Selbstverforger zum Ausmahlen bestimmten Mengen dürfen nur unter denselben Bedingungen in die Mühle übernommen werden, wie sie für alle Selbstverforger vorgeschrieben sind und müssen ebenfalls in das Mahlbuch (§ 6) eingetragen werden.

Alle Getreide- und Mehlbestände müssen in der Mühle so gelagert werden, daß die Aufnahme und Revision des Bestandes jederzeit möglich ist.

6. Der Müller ist zur Führung eines Mahlbuchs nach untenstehendem Muster verpflichtet, in das er die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mählerezeugnissen sofort sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen hat. Sowohl der Ueberbringer des Getreides als auch der Abholer der Mählerezeugnisse haben in dem Mahlbuch die Eintragungen zu bescheinigen und sind neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich. Wegen der monatlich an den Kreisaußschuß einzureichenden Durchschrift des Mahlbuchs siehe § 5 oben.

7. Mühlen, welche für Selbstverforger mahlen, dürfen keinerlei Mehlhandel betreiben, auch nicht gegen Brotarten, ebenso ist ihnen jeder Tauschhandel mit Mehl und Brotgetreide verboten.

8. Die Beamten der Polizei, die vom Kreisaußschuß beauftragten Sachverständigen und die von der Reichsgetreidekstelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen zurückzulassen und für die entnommenen Proben eine angemessene Entschädigung zu leisten. Der Müller und sein Vertreter sind verpflichtet den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft zu erteilen über Herstellung der Erzeugnisse, Umfang des Betriebes und über Menge und Herkunft des Getreides und der Mählereierzeugnisse.

9. In jeder Mühle ist ein Abdruck dieser Verordnung an gut sichtbarer Stelle in den Geschäftsräumen auszuhängen.

10. Der Mühlenbesitzer ist wegen der Befolgung aller Bestimmungen dieser Verordnung persönlich haftbar, auch für die Handlungen und Unterlassungen seines Personals und seiner Angehörigen. Hat er einen geschäftsfähigen Vertreter bestellt und dessen Namen dem Kreisaußschuß mitgeteilt, so wird dieser für die Zeit

der Vertretung in gleichem Maße verantwortlich wie der Besitzer selbst.

§ 11. Mühlen, in deren Betrieb Unzuverlässigkeit in Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung vorkommt, wozu auch Fahrlässigkeit gehört, können außer der nach § 13 verwirkten Strafe geschlossen werden.

Vorräte an Brotgetreide und Mehl, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlichen Nachprüfungen verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme oder Besichtigung entzogen werden, kann der Kreisaußschuß ohne Zahlung eines Preises enteignen.

§ 12. Sämtliche Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die sogenannten Gesellschaftsmühlen, auch dann, wenn diese nicht gewerblich, sondern nur für die Gesellschaftsmitglieder tätig sind.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser

Verordnung werden nach § 79 der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseite schaffen, Veräußern oder Versüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Wert der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1917 für den Kreis Westerbürg in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Kreisverordnung vom 20. Oktober 1916 und ihre bisherigen Abänderungen außer Kraft.

Westerbürg, den 10. August 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg. Abicht, Eidt, Eichmann, Kessler, Menf, Schaaf, Wollweber.

Muster der Mahlkarte. (§ 5.)

Abchnitt 1.

Mahlkarte.

(Dieser Abschnitt ist vom Müller zur Kontrolle aufzubewahren und mit Durchschrift des Mahlbuches am Schlusse des Monats dem Kommunalverband einzureichen.)

in _____ ist berechtigt, für _____ Personen _____ kg Roggen — Weizen — Gerste — Hafer bei der Mühle _____ in _____ verarbeiten zu lassen.

Dienstiegel.

(Unterschrift der Behörde.)

Die _____ %ige Ausmahlung ergab: _____ kg Roggen mehl _____ kg Weizen _____ kg Kleie _____ kg Abfall

Die Verarbeitung ergab: _____ kg Gröhe _____ kg Gries _____ kg Graupen _____ kg Floden

(Unterschrift des Müllers.)

Muster des Anhängezettels. (§ 5.)

Anhängezettel.

Eigentümer: _____ in _____ Müller: _____ in _____ Inhalt: _____ kg Mehl _____ kg Kleie

_____ kg Gries _____ kg Gröhe _____ kg Graupen _____ kg Floden

Muster des Mahlbuches. (§ 6.)

Table with 13 columns: Tag der Einlieferung des Getreides, Name, Wohnort des Besitzers des Getreides, Angeliefertes Getreide (Sackzahl, Gesamtgewicht kg, Fruchtart), Mahlergebnis (Mehl kg, Kleie kg, Abfall kg, Schrot kg, Graupen, Gröhe, Gries, Floden kg), Tag der Ablieferung des Mehls, Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt: a) der Bringer und b) der Abholer, Bemerkungen.

Verordnung

über die Herstellung und den Verkauf von Backwaren im Kreise Westerbürg.

Gemäß §§ 57, 58, 59 und 60 a, b u. c der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und der Bundesratsverordnung vom 26. Mai 1916 über Bereitung von Backwaren (Reichs-Gesetzbl. S. 413) wird für die Herstellung von Backwaren und den Verkauf von Backwaren und Mehl im Kreise Westerbürg folgendes bestimmt:

§ 1. Alle Gewerbetreibende im Kreise Westerbürg, welche inländisches Mehl zur Herstellung von Backwaren verwenden oder verkaufen wollen dürfen dieses Mehl nur durch die Kreislebensmittelstelle (Getreideabteilung) des Kreises beziehen. Die Mehlbestellungen sind, abgesehen von Eilfällen, regelmäßig Montags und nur bei dem Bürgermeister des Wohnortes anzumelden. Direkte Bestellung ist unzulässig. Der Besteller hat dem Bürgermeister nachzuweisen, daß das bisher von ihm bezogene und verkaufte Mehl — also ausschließlich seiner Vorräte — durch abgelieferte Brotmarken gedeckt ist. Erst dann kann nach dem Geschäftsumfang des Bestellers der Mehlbedarf für drei Wochen unter

Abrechnung seiner Vorräte durch den Bürgermeister bestellt werden. Die Kreislebensmittelstelle (Getreideabteilung) veranlaßt die Nachweisung des Mehls von den für den Kreis beschäftigten Mühlen mittelbar an den Besteller. In Kemmerod und Westerbürg erhalten die von den Gemeinden eingerichteten Mehlmagazine ihren Mehl auf Anfordern der Bürgermeister, welche die Weitergabe an die geschlossenen Gewerbetreibenden im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vornehmen.

Alle Gewerbetreibende, welche Mehl durch die Kreislebensmittelstelle beziehen, sind verpflichtet, den Verbrauch an Mehl wöchentlich Sonnabends festzustellen und in eine Verbrauchsnachweisung untenstehendem Muster einzutragen. Die Nachweisung ist bei der Kreislebensmittelstelle (Getreideabteilung) einzufenden.

§ 2. Die vom Kreisaußschuß festgesetzten Mehlpreise sind ab Mühle ohne Sack und sind an die Kreislebensmittelstelle (Getreideabteilung) des Kreises Westerbürg Postcheckkonto 15000 bezahlen. Die Zahlung hat sofort durch Vermittlung der Gemeinde zu erfolgen, welche für den Eingang haftet und in geeigneter Weise Kredit bis zu vier Wochen gewähren kann.

§ 3. Die Säcke sind von den Mehlempfängern längstens innerhalb drei Wochen an die Mühle, welche das Mehl geliefert hat, frei in unbeschädigtem Zustande zurückzugeben, ein Verkauf

Säcke ist verboten. Für beschädigte Säcke, wozu auch Beschmutzungen gehören, hat der Mehlempfänger dem Müller die Auslagen für die Wiederinstandsetzung zu vergüten. Für jeden Sack, welcher nicht oder nicht innerhalb der Frist von vier Wochen zurückgeliefert wird, hat der Mehlempfänger dem Müller auf Anfordern fünf Mark zu bezahlen.

§ 4. Die Abgabe von Mehl und Backwaren im Umtausch gegen Brotgetreide ist verboten. Dagegen sind Bäcker, Konditoren und Händler verpflichtet das von der Kreis-Lebensmittelstelle (Getreide-Abteilung) bezogene Mehl zu den vom Kreis Ausschuss festgesetzten Preisen im Einzelverkauf an kreisangehörige Versorgungs-berechtigte abzugeben. Die Abgabe darf nur gegen Brotmarken erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe gilt auch Nichtkunden gegenüber.

§ 5. Für die Zubereitung von Backwaren gelten folgende Vorschriften:

Soweit nicht besondere Ausnahmen zur Herstellung von Krankenbrot gestattet sind, darf nur zu mindestens 94 vom Hundert ausgemahlenes Roggen- und Weizenmehl verbäcken werden.

Die Herstellung von Brot für Selbstversorger und aus dem von Versorgungsberechtigten zum Verbäcken übergebenen Mehl ist bezüglich der Verwendung von Weizenmehl an die Vorschriften der §§ 1 und 10 der heute erlassenen Kreisverordnung für Selbstversorger gebunden.

Die Herstellung und das Bäcken von Kuchen in gewerblichen Betrieben ist verboten.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist verboten, ebenso das Bestreichen der Brotlaibe vor dem Ausbäcken mit Fett oder Öl.

§ 6. Brot darf nur in dem jeweilig amtlich bekannt gegebenen Gewicht hergestellt werden.

Das Gewicht bezieht sich auf frisch gebäckene Ware. Die Bäcker dürfen nur vollständig ausgebackene Backwaren abgeben. Weizenbrot darf erst am Tage nach der Herstellung, Roggenbrot erst am zweiten Tag nach derselben verabfolgt werden. Alles Brot ist mit Ziffern zu bezeichnen, die dem Monatstage entsprechen.

§ 7. Da nur in einem Teil der Gemeinden des Kreises Bäckereien betrieben werden, wird den Bäckern und den Konditoren gestattet Mehl und Backwaren außerhalb ihres Gemeindebezirks abzugeben. Auf Anordnung des Kreis Ausschusses sind sie verpflichtet die Versorgung bestimmter Orte mit Mehl und Backwaren zu übernehmen und auch in Orten ihres Bezirks Verkaufsstellen einzurichten.

Eine Abgabe von Mehl und Backwaren über die Kreisgrenzen darf unter keinen Umständen erfolgen. An Durchreisende oder im Kreise sich vorübergehend aufhaltende Fremde darf die Abgabe nur gegen Reisebrotmarken erfolgen, nicht aber gegen Brotmarken des Kreises Westerbürg.

§ 8. Die Abgabe von Backwaren und Mehl in Bäckereien, Konditoreien, Verkaufsstellen sowie in Hotels, Gast- und Schankwirtschaften sowie Herbergen darf nur gegen Brotmarken erfolgen, wozu auch Reichs-Reisebrotmarken gehören. Mit Ausnahme der Reisebrotmarken müssen alle Brotmarken mit dem Namen des Inhabers, dem Gemeindestempel und Kontrollnummer versehen sein. Aus den ihm vorzuliegenden Brotkarten hat der Verkäufer die entsprechende Zahl Brotmarken selbst abzutrennen. Für bereits abgetrennte Brotmarken darf nichts verabreicht werden. Der Verkäufer darf — ausgenommen bei Reisebrotmarken, deren Einlösung nicht an bestimmte Tage gebunden ist — nur mit dem Datum der laufenden Bezugswoche versehene Brotmarken entgegennehmen. Die Annahme älterer Brotmarken oder noch nicht fälliger Brotmarken ist verboten.

§ 9. Die Brot- und Mehlerkäufer haben die Brotmarken zu sammeln und jeden Montag bis 6 Uhr abends an die Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 10. Die Backwaren müssen zu höchstens den vom Kreis Ausschuss festgesetzten Preisen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4, 5, 7 und 8 an jeden Bezugsberechtigten abgegeben werden, auch dann wenn derselbe nicht zur ständigen Kundschaft des Verkäufers gehört.

§ 11. Die Beamten der Polizei und die vom Kreis Ausschuss beauftragten Sachverständigen sind befugt in die Räume, in welchen Backwaren hergestellt und Backwaren oder Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backwaren hergestellt, gelagert oder feilgehalten und solcher, in denen Mehl feilgehalten oder gelagert wird, sowie ihre Vertreter sind verpflichtet den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei der Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 12. In jeder Bäckerei und Verkaufsstelle von Backwaren und Mehl ist ein Abdruck dieser Verordnung in den Geschäftsräumen auszuhängen.

§ 13. Die Inhaber von Bäckereien, Konditoreien und Verkaufsstellen einschl. Hotels, Gastwirtschaften und Herbergen sind wegen der Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung persönlich haftbar, auch für die Handlungen und Unterlassungen ihres Personals und ihrer Angehörigen. Hat der Inhaber einen

geschäftsfähigen Vertreter bestellt und dessen Namen dem Kreis Ausschuss mitgeteilt, so wird dieser für die Zeit der Vertretung in gleichem Maße verantwortlich wie der Besitzer selbst.

§ 14. Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, wozu schon der Verkauf nicht genügend ausgebackenen Gebäcks genügt, so kann sein Geschäft geschlossen werden. Als Unzuverlässigkeit gilt auch Fahrlässigkeit. Eine Bestrafung nach § 15 wird hierdurch nicht berührt.

Vorräte an Mehl, die einer ordnungsmäßig ergangenen Anforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlichen Nachprüfungen verheimlicht werden oder sonstwie bei der Aufnahme oder Besichtigung entzogen werden, kann der Kreis Ausschuss ohne Zahlung eines Preises enteignen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden wie folgt bestraft:

- a) gegen die Anordnungen in § 1, 2, 3, 7, 9 und 12 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. Zugleich kann das Geschäft geschlossen werden.
- b) gegen alle übrigen Anordnungen nach § 79 der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1917 für den Kreis Westerbürg in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Kreisverordnung vom 8. November 1916 und ihre Abänderungen außer Kraft.

Westerbürg, den 10. August 1917.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Westerbürg.

Abicht, Eidt, Eichmann, Kessler Went, Schaaf, Wollweber.

Muster der Verbrauchsnachweisung. (§ 1).

Verbrauchsnachweisung

des Bäckers in für die Woche von Montag, den . . . bis Sonntag, den . . .

- 1. Mehlbestände am Ende der Vorwoche . . . Kilogramm
(In der letzten Nachweisung als Schlussbestand angegeben)
- 2. Zugang an Mehl im Laufe der Woche . . . Kilogramm
- zusammen . . . Kilogramm
- 3. davon im Laufe der Woche verbraucht . . . Kilogramm
(verbäcken und verkauft)
- bleibt Schlussbestand . . . Kilogramm
(bei der nächsten Nachweisung an den Anfang Nr. 1 zu sehen.)

In der Woche wurden . . . Brothartenabschnitte entnommen, die gleichzeitig abgeliefert werden.

den (Unterschrift)

An

den Herrn

Der Bäcker hat die abgetrennten Gewichtsabschnitte einer jeden Woche in der darauffolgenden Woche beim Kommunalverband (Ortspolizeibehörde, Gemeindevorsteher) abzuliefern. Gleichzeitig mit den verpackten Gewichtsabschnitten hat der Bäcker für jede Woche eine Verbrauchsnachweisung einzureichen. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Zugleich kann sein Geschäft geschlossen werden.

Verordnung

über die Verbrauchsregelung von Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1917 für die Versorgungsberechtigten im Kreise Westerbürg.

Gemäß §§ 58 d, 60 a, b u. c der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) und §§ 3, 5, 6 und 18 der Bundesratsverordnung über Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 413) sowie der Anordnung der Reichsgetreidestelle betreffend Reichs-Reisebrotmarken vom 14. September 1916 und der Kreisverordnung vom 19. 3. 1917 Kreisblatt Nr. 35/1917 wird für die Versorgungsberechtigten im Kreise Westerbürg folgendes bestimmt:

§ 1.

Versorgungsberechtigt sind alle im Kreise wohnenden und vorübergehend sich aufhaltenden Personen wenn und solange ihnen das Recht auf Selbstversorgung nicht zusteht, die vorübergehend sich Aufenthaltenden aber nur nach Maßgabe der Bestimmungen über Reisebrotmarken.

§ 2.

Die Versorgungsperiode beginnt am 16. August 1917 und endet am 15. September 1918.

§ 3.

Die Versorgungsberechtigten haben Anspruch auf die jeweils nach den gültigen Bestimmungen zufolge Anordnung des Kreis Ausschusses anfallende Mehlmenge, Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahre erhalten die Hälfte dieser Mehlmenge.

Soweit die Versorgungsberechtigten sich aus den ihnen zustehenden Mehlmengen nicht selbst nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 unten ihren Bedarf an Backwaren herstellen oder das Mehl zu Kochzwecken verwenden, haben sie gegen Abgabe der für sie ausgestellten und zu dem gegebenen Zeitpunkt gültigen Brotkarten Anspruch auf Backwaren aus den im Kreise belegenen Bäckereien.

§ 4.

Soweit an Versorgungsberechtigte außer der nach § 3 zustehenden Mehlmenge nach den jeweilig geltenden besonderen Bestimmungen **Mehlzulagen** bewilligt werden erfolgt deren Zuweisung vom Kreis Ausschuss durch besondere Brotmarken.

Die Empfänger solcher Zulagen dürfen diese nur für denjenigen Zeitraum beziehen, für welchen der Grund zum Bezug besteht, z. B. während des bestimmten Lebensalters oder während der in Frage kommenden Beschäftigungsart. Mit dem Wegfall dieser Begründung erlischt der Anspruch und sind die vorher Bezugsberechtigten verpflichtet, sich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und etwa nicht verwendete Zulagemarken zurückzugeben. Der Haushaltungsvorstand ist hierfür verantwortlich.

§ 5.

Versorgungsberechtigte welche aus dem ihnen zustehenden Mehl **Selbst Backwaren bereiten** oder auf ihre Kosten herstellen lassen, haben folgende Bestimmung zu beachten:

Sie dürfen höchstens 20% des Mehls in Weizenmehl beziehen und das nach dem Verbrauch zu sonstigen Zwecken übrig bleibende Weizenmehl bei der Herstellung des Brotes mitverwenden. Ausnahmen betreffend Mehrverwendung von Weizenmehl sind nur mit besonderer Genehmigung des Kreis Ausschusses gestattet.

Kuchen darf nur in Haushaltungen bereitet und gebacken werden. Es darf hierbei nicht mehr als die Hälfte des verwendeten Mehls oder der mehrlartigen Stoffe aus Weizenmehl bestehen.

§ 6.

Der **Bezug von Mehl und Backwaren** aus Bäckereien, Conditoreien und sonstigen Verkaufsstellen im Kreise darf nur gegen Brotkarten erfolgen. Diese werden von der Ortspolizeibehörde dem Haushaltungsvorstand übergeben, nachdem sie mit dem Namen des Inhabers, der Kontrollnummer und dem Gemeindestempel versehen sind. Die regelmäßigen Brotkarten enthalten für je vier Wochen achtundzwanzig mit Datum versehene Brotmarken. Für Kinder bis zum Beginn des 4. Lebensjahres werden nur halbe Brotkarten bzw. für zwei Kinder eine ganze Brotkarte gegeben. Bei jedesmaligem Einkauf von Mehl oder Backwaren sind die Brotkarten dem Verkäufer vorzulegen, der die fälligen Brotmarken selbst abzutrennen hat. Es dürfen nur für die betreffende Bezugswoche gültige Marken benutzt werden. Ältere noch nicht verwendete Marken sind wertlos geworden und der Ortspolizeibehörde zur Vernichtung zurückzugeben. Ebenso dürfen auch für noch nicht fällige Marken Mehl oder Backwaren nicht bezogen werden. Das gleiche gilt für Zulagemarken, die durch Farbe und Inhalt besonders kenntlich sind. Die Abgabe von veralteten oder noch nicht gültigen Brotmarken zum Bezüge von Mehl oder Backwaren ist strafbar.

§ 7.

Bei **Reisen** außerhalb des Kreises hat der Versorgungsberechtigte nur Anspruch auf Mehl und Brotversorgung gegen Reichsreisebrotmarken. Diese werden vom Kreis Ausschuss unentgeltlich gegen Umtausch der gleichwertigen regelmäßigen Brotmarken ausgegeben. Erstreckt sich die Reise auf längere Dauer als die im Besitz des Antragstellers befindlichen regelmäßigen Brotmarken Gültigkeit haben, so werden die weiter erforderlichen Reisebrotmarken gegen Verzichtleistung auf den Bezug regelmäßiger Brotmarken für die betr. Personen auf die überschüssende Zeitdauer gegeben.

Die Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 Gramm Gebäck. Die Einlösung dieser Brotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden. Bezogene Reisebrotmarken werden nicht wieder umgetauscht.

§ 8.

Bei dauernder **Veränderung des Wohnortes** sind alle Brotmarken vom Tage der Abreise ab an die Ortspolizeibehörde gegen Abmeldebefcheinigung zurückzugeben. Für die Reisetage können Reichs-Reisebrotmarken beansprucht werden, deren Zahl in der Abmeldebefcheinigung vermerkt wird.

Bei sonstigen **Abgängen** (Einberufung, Sterbfall etc.) sind die nicht verwendeten Brotmarken durch den Haushaltungsvorstand an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

§ 9.

Abhanden gekommene Brotmarken werden nicht ersetzt. Dies gilt sowohl für regelmäßige Brotkarten als auch für Zulage- und Reise-Brotkarten.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen § 5 dieser Verordnung werden gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 413) mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, Zu widerhandlungen gegen alle übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gemäß § 79 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1917 für den Kreis Westerbürg in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Kreisverordnung vom 18. November 1916 und ihre Abänderungen außer Kraft.

Westerbürg, den 10. August 1917.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Westerbürg.
Abicht, Eidt, Eichmann, Kessler, Menk, Schaaf, Wollweber.

Verordnung

für die Selbstversorger im Kreise Westerbürg über die Verbrauchsregelung von Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1917 und über die Herstellung von Backwaren.

Gemäß §§ 7, 17 d, g, 24, 48, 57, 60 b u. c, 62, 63, 69, 70, 71, 78, 79 und 80 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und §§ 3, 5, 6 und 18 der Bundesratsverordnung über Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) sowie der Anordnung der Reichsgetreidestelle betr. Reichs-Reisebrotmarken vom 14. September 1916 wird für die **Selbstversorger** im Kreise Westerbürg folgendes bestimmt:

§ 1.

Als **Selbstversorger** im Sinne des § 7 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefundes sowie Naturalberechtigter, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Zum Heere einberufene Haushaltungsangehörige sind während ihrer Anwesenheit insolge Urlaubes etc. durch Brotkarten zu versorgen, ebenso zeitweise sich daselbst aufhaltende Personen (z. B. Hilfskräfte, Tagelöhner etc.) soweit sie nicht bereits eigene Versorgung von ihrem Truppenteil bzw. von ihren Heimatbehörden bezogen haben. **Kriegsgefangene erhalten nur Brotkarten.** Für den Bezug von Mehl und Backwaren gegen Brotkarten gelten die Bestimmungen der Verordnung für die Versorgungsberechtigten im Kreise Westerbürg vom heutigen Tage. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Jugendanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflinglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Befoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das **Recht der Selbstversorgung** beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 20. August 1917 dem Bürgermeister anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Roggen und Weizen) wie unterstehend angegeben zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger nachgewiesenen Personen bis zum 15. September 1918 ausreicht.

Das zur Selbstversorgung bestimmte Brotgetreide darf an Weizen höchstens 20% der Gesamtmenge enthalten. Das Recht der Selbstversorgung kann vom Kreis Ausschuss auf besonderen Antrag im Einzelfall auch solchen Betriebsunternehmern gewährt werden, welche weniger als 80% der Selbstversorgungsmenge in Roggen geerntet haben, aber die fehlende Menge an selbstgeerntetem Weizen besitzen und ferner solchen, die aus besonderer Ursache (Altersschwäche, Krankheit oder für Kinder, etc.) für einzelne Personen auf die Ernährung durch Brot mit erhöhtem Weizengehalt oder aus reinem Weizen angewiesen sind.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

§ 3.

Die **Selbstversorgerliste** ist von dem Bürgermeister nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

